

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Wegpreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Nahme** Freitag nachmittags 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmars 214. **Postcheckkonto** Leipzig Nr. 12539, Firma Ernst Hilt, Reichenbrand.

Nr 21

Sonnabend, den 25. Mai

1918

Wohnungszählung am 30. Mai 1918.

Die durch Bundesratsbeschluss angeordnete allgemeine Wohnungszählung findet in Sachsen gemäß der vom königlichen Ministerium des Innern hierzu erlassenen Ausführungsverordnung am 30. Mai dieses Jahres statt. Die Erhebung erstreckt sich auf alle Gemeinden mit über 5000 Zivilbewohnern, sowie auf eine Anzahl kleinerer Gemeinden, die in Industriebezirken liegen, oder für die Befriedigung des Wohnungsbedarfes benachbarter größerer Städte von Bedeutung sind. Die Zählung geschieht mittels Grundstückslisten. Für jedes Hausgrundstück, das mindestens eine bewohnte oder leerstehende Wohnung enthält, also auch für öffentliche Gebäude, Anstalten (Wohnungen des Anstaltspersonals), Kirchen, Türme usw., falls sich Wohnungen darin befinden, ist eine Grundstücksliste nach Maßgabe der im beigefügten Anleitungsformular auszufüllen. Und zwar obliegt die Ausfüllung den Vermietern oder ihren Sachverwaltern, denen die Wohnungsinhaber alle zur Eintragung in die Listen erforderlichen Angaben zu machen haben. Wer die Auskunftserteilung oder die Ausfüllung der Grundstücksliste verweigert oder wer vorzüglich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Anzugeben sind für jede einzelne Wohnung in je einer besonderen Zeile der Grundstücksliste, deren Straßen- und Stockwerk, Größe (nach der Zahl der heizbaren Zimmer, der nicht heizbaren Zimmer und Kammern und dem Vorhandensein einer besonderen Küche), der Jahresmietpreis, die Zahl der Bewohner, bei leerstehenden Wohnungen die Dauer des Leerstehens, der Name des Wohnungsinhabers und die Art der mit der Wohnung etwa verbundenen Gewerberäume, wie Laden, Kontor, Werkstatt usw. Ferner ist bei Wohnungen, die zurzeit nicht zu Wohnzwecken benutzt werden (z. B. als Büro- und Lagerraum oder dergl.), dies sowie die Dauer dieser anderweitigen Benutzung einzutragen. Um einen annähernden Einblick in die voraussichtliche Höhe des Wohnungsbedarfes nach dem Kriege zu gewinnen, ist weiterhin anzugeben, ob in der Wohnung außer der Ehefrau des Wohnungsinhabers oder der Haushaltsführenden eine verheiratete oder verwitwete Frau sich aufhält, die zurzeit keine eigene Wohnung hat, aber nach dem Kriege mit ihrem Ehemann oder ihren Kindern oder allein eine besondere Wohnung beziehen wird. Bejahendenfalls ist auch der letzte Wohnort des Ehemannes nach Gemeinde und Amtshauptmannschaft zu verzeichnen. Von der Bevölkerung darf eine sorgfältige Beantwortung aller dieser Fragen und eine genaue Beachtung der zu dem Zweck der Grundstücksliste aufgedruckten Erläuterungen erwartet werden, denn nur dann wird es möglich sein, die gegenwärtige Lage des Wohnungsmarktes und dessen voraussichtliche Weitergestaltung zu überblicken und die sich als notwendig erweisenden Vorkehrungen zur Vermeidung oder Binderung einer etwa drohenden Wohnungsnot rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 24. Mai 1918.
Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die **Generalverordnung, die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände betr.**, von den unterzeichneten Gemeindevorständen auslegt und während der üblichen Geschäftszeit eingeführt werden kann.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 22. Mai 1918.
Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung, öffentliche Impfung betreffend.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen wie folgt stattfinden:

In der Schule:

Wiederimpfungen: 6. Juni 1918 nachm. 1/24—1/25 Uhr für Knaben,
1/25—1/26 Uhr für Mädchen;
Nachschau: 13. Juni 1918 nachm. 1/24—1/25 Uhr für Knaben,
1/25—1/26 Uhr für Mädchen.

Im hiesigen Gashofe:

Erstimpfungen: 7. Juni 1918 nachm. 1/24—1/25 Uhr;
Nachschau: 14. Juni 1918 nachm. 1/24—1/25 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:

1. welche im Jahre 1917 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
2. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1917 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten;

2. diejenigen Schulkinder:

1. welche im Jahre 1906 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
2. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1917 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zu den unterzeichneten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder

in demselben Impfsimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztlich Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, und wird hierbei noch besonders auf die zur Bereitung gelangenden Impfoorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 25. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachdem die Heberolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 eingegangen ist, liegt dieselbe 2 Wochen lang und zwar

vom 22. Mai bis 6. Juni 1918

zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich im hiesigen Rathaus (Gemeindekasse) aus und sind etwaige Einsprüche der Unternehmer gegen Höhe der Beiträge zc. innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-U., Wienerplatz 1, zu richten.

Die Beiträge sind auch trotz erhobenen Einspruchs bis längstens den 6. Juni 1918 an die hiesige Gemeindegasse abzuführen.

Reichenbrand, am 22. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Der 1. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer ist fällig und bis spätestens den 21. Mai 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 16. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

2. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1918.

Der 2. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1918 ist fällig und bis spätestens den 30. Mai 1918

an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 16. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Siegmars — Kriegsunterstützung.

Die nächste Auszahlung der Kriegsunterstützung erfolgt bereits

Freitag, den 31. Mai 1918 vorm. 8—10 Uhr.

Mietzinsbücher sind unbedingt vorzulegen.

Siegmars, 25. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Kriegsunterstützung und der Sonderunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juni 1918 soll am

Donnerstag, den 30. Mai d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeneinhaber 1—200
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeneinhaber 261—Ende
im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markentnummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Nachdem die Heberolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 eingegangen ist, liegt dieselbe 2 Wochen lang und zwar

vom 1. Juni bis 18. Juni 1918

zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich im hiesigen Rathaus (Gemeindekasse) aus und sind etwaige Einsprüche der Unternehmer gegen Höhe der Beiträge zc. innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-U., Wienerplatz 1, zu richten.

Die Beiträge sind auch trotz erhobenen Einspruchs bis längstens den 18. Juni 1918 an die hiesige Gemeindegasse abzuführen.

Rabenstein, am 23. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Volks- und Fortbildungsschule Rabenstein.

Die Nachfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs findet

Mittwoch, den 29. Mai, vorm. 10 Uhr

statt. Hierzu ladet im Namen der Lehrerschaft ergebenst ein

Dir. Steinbrück.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am **Trinitatisfest**, den 26. Mai, Vorm. 10 Uhr Predigt:
Hilfsgelübter Schwarz.
Vorm. 11 Uhr Unterredung mit der männlichen Jugend.
Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.
Mittwoch Abend 8 Uhr Kriegesbestände: Pfarrer Klein.
Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmuttervereine.

Parochie Rabenstein.

Am **Sonntag Trinitatis**, 26. Mai, Vorm. 10 Uhr Christenlehre mit Jünglingen und Jungfrauen: Pfarrer Lic. Köhlsche-Zittau.
Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgelübter Weidhold.
Vorm. 11 Uhr Gustav-Adolf-Festkindergottesdienst: Pfarrer Naed-Markneukirchen.
Nachm. Gustav-Adolf-Fest des Vereins christlicher Liebeswerke in Simbach und Umgebung in hiesiger Kirchengemeinde: Nachm. 3 Uhr Gottesdienst: Pastor Lic. Köhlsche-Zittau. Musik: Lobli den Herrn. Stimmiger Chor von Palme. Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein.
Nachm. 1/25 Uhr Nachversammlung im Gashofe „Goldner Löwe“, mit Vortrag vom Pfarrer Naed-Markneukirchen: „Christ und Jehu im Saltenlande“.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.
Dienstag, 28. Mai, Abends 8 Uhr im Pfarrsaale religiöser Vortrag des Herrn Sekretär Brück-Chemnitz.
Mittwoch, 29. Mai, 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.
Freitag, 31. Mai, 8 Uhr Kriegesbestände: Hilfsgelübter Weidhold.
Wochenamt: Derselbe.

Neustadt. Mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse wurde ausgezeichnet Hans Hofmann von hier; selbiger ist bereits im Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, der Friedrich-August-Medaille und der St. Heinrichs-Medaille in Silber.

Rabenstein. Morgen, Sonntag, den 26. Mai, wird nach längerer Zeit der Verein christlicher Liebeswerke in Simbach und Umgebung wieder einmal in unserer Kirchengemeinde zu Gast sein, um ein Gustav-Adolf-Fest zu feiern. Die Herren Pastor Lic. Köhlsche-Zittau, der die Festpredigt hält, und Pfarrer Naed-Markneukirchen, der in der Nachversammlung redet, sind als gründliche Kenner der Gustav-Adolf-Arbeit wie auch als begeisterte Redner bekannt. Ersterer hat es auch übernommen, vorm. 1/28 Uhr die Christenlehre mit den Konfirmanden beiderlei Geschlechts, also auch mit den Jünglingen zu halten, um ihnen aus der Gustav-Adolf-Arbeit zu berichten. Herr Pfarrer Naed hält um 11 Uhr einen Gustav-Adolf-Festkindergottesdienst. Die Schulkinder versammeln sich hierzu in den Schulen zu Rabenstein, bez. Rottluff, um von da aus gemeinsam zur Kirche zu kommen. Die Eltern werden herzlich gebeten, auch die Jungen zur Feier des Festes anzubringen.

Rabenstein. Nächsten Dienstag, den 28. Mai abends 8 Uhr, werden die nach Ostern hier gehaltenen religiösen Vorträge dadurch eine Fortsetzung erfahren, daß Herr Sekretär Brück aus Chemnitz einen solchen im Pfarrsaale hält.

Barmherzigkeit.

Novelle von Werner Granville Schmidt.

Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Ein russischer Dreimastschoner lag am Pier vertäut. Auf der Deck trocknete die Mannschaft ihre Wäsche. Schlaff und schwer hingen die buntgestreiften Hemden, die derblauen Hosen in der nebeltrüben Luft. Aus der Kombüse stieg eine Rauchsäule empor, aber der Nebel war stärker; er presste sie zur Seite, daß sie in langgestreckten, dünnen Schwaden über das Deck hinwegzog.

Hanna Gromann sog dies Bild in sich auf, als müßte alles, was heute an ihrem Auge vorüberzog, eine geheimnisvolle, schwerwiegende Bedeutung für sie gewinnen.

Obstbaum-Karbolinum

Sicherwirkende

Wanzenvertilgungsmittel

empfiehlt

Drogerie Siegmars

Fernsprecher 180.

Erich Schulze.